

FFH

Fachstelle Frühe Hilfen

Begleitung durch die Schwangerschaft



Ratgeber für werdende Eltern

Sie haben erfahren, dass Sie schwanger sind. Ich, als Leiterin der Koordinierungsstelle Netzwerk Frühe Hilfen des Landkreises Verden, möchte Sie auf dem spannenden Weg der Schwangerschaft ein kleines Stück mit meiner Broschüre begleiten. Dieser Ratgeber liefert Ihnen Informationen über regionale Beratungsangebote, finanzielle Unterstützung sowie Zuständigkeiten und Ansprechpartner. Für viele Schwangere ist die Gewissheit über die Schwangerschaft eine große Freude. Es gibt aber manchmal auch Fragen, auf die man selbst keine Antworten hat. In diesen Momenten ist es gut zu wissen, an wen man sich wenden kann.

Ich würde mich freuen, wenn die Schwangerschaftsbroschüre des Landkreises Verden Ihnen auf Ihrem Weg bis zur Geburt Ihres Kindes ein guter Ratgeber sein wird.



Barbara Dedekind
Lindhooper Straße 67
27283 Verden
Tel.: 04231 15 671
barbara-dedekind@
landkreis-verden.de

Inhaltsverzeichnis

Ratgeber für werdende Eltern	2
Beratungsstellen	4-5
Frauenärztinnen/Frauenärzte	6
Begleitung bei der Mutterschafts- bzw. Schwangerschaftsvorsorge ..	7
Der Mutterpass	8
Die Geburtsvorbereitung	9
Mutterschutz	10 - 11
Die Geburtsurkunde	11
Unterstützung durch die Krankenkasse	11
Begleitung der Schwangerschaft durch Hebammen	12
Hebammen im Landkreis Verden	13 - 16
Begleitung durch die Entbindungskliniken bei der Geburt	17-19
Begleitung durch Kinder- und Jugendheilkunde	
Früherkennungsuntersuchungen für Kinder	20
Fachärzte für Kinderheilkunde und Jugendmedizin	21
Begleitung von werdenden Eltern durch den Fachdienst Jugend und Familie	
Unterstützung für junge Mütter durch Familienhebammen	22
Herzlich Willkommen im Leben	23 - 24
Erziehungslotsinnen/Erziehungslotsen	24
Unterhaltsberatung / Beistandschaft	25
Vormundschaft und Amtspflegschaft	26
Elterngeld und Elterngeld Plus	27 - 29
Finanzielle Hilfen	
Kindergeld	30 - 32
Kinderzuschlag	32 - 33
„MuK“ Bundesstiftung Mutter und Kind	34
Stiftung Familie in Not des Landes Niedersachsen	35
Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II	36
Sozialhilfe nach dem zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) ..	36
Finanzielle Hilfen	37
Finanzielle Hilfen für das Kind	38
Wohngeld	39



An die folgenden Beratungsstellen können Sie sich wenden, wenn Sie sich Informationen rund um das Thema Schwangerschaft wünschen:

Beratungsstellen

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung der Frauenberatung Verden

Grüne Straße 31, 27283 Verden (Aller), Tel.: 04231 85129

- allgemeine Schwangerenberatung
- Unterstützung bei Anträgen in finanziellen Notlagen, z. B. Bundesstiftung Mutter und Kind
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Begleitung bei Problemen in der Schwangerschaft und nach der Geburt
- Begleitung im Rahmen der Pränataldiagnostik
- Gruppenangebote für jugendliche Schwangere und Mütter
- Einzelbegleitung bei Kaiserschnitt, Postpartaler Depression, Tot- und Fehlgeburt

Diakonisches Werk

Schwangerenberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung

Hinter der Mauer 32, 27283 Verden (Aller), Tel.: 04231 800430

- allgemeine Schwangerenberatung u. Konfliktberatung mit Ausstellung des Beratungsscheines
- Beratung zur Pränataldiagnostik und Verhütung
- Beratung in finanziellen Notlagen
- Antrag an die Bundesstiftung „Mutter und Kind“
- Beratung in Fragen, die den Mutterschutz und das Elterngeld betreffen

Sprechzeiten täglich 09.00 bis 11.00 Uhr.

Persönliche Beratungsgespräche nach Absprache

Caritasverband für die Landkreise Verden und Heidekreis

Beratungsstelle für Schwangere und Familien

Frau Silke Borchert, Andreaswall 11, 27283 Verden (Aller)

Tel.: 04231 7209088

- Beratung bei Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt
- Beratung zu sozialrechtlichen Themen wie Mutterschutz, Elterngeld, ALG II-Ansprüchen, etc
- Beratung bei finanziellen Notlagen
- Antragstellung an die Stiftung „Mutter und Kind“
- bei besonderen Notlagen Antragstellung an den Notlagenfond der Katholischen Kirche
- Beratung und Unterstützung bis zum 3. Lebensjahr des Kindes
- bei Bedarf Kooperation mit den anderen Beratungsdiensten des Caritasverbandes wie Schuldnerberatung, Migrationsberatung

Sprechzeiten täglich von 09.00 bis 12.30 Uhr.

Beratungstermine nach Vereinbarung



Begleitung der Schwangerschaft durch Frauenärztinnen/Frauenärzte

Herr Kay Gottschewsky

Meislahnstraße 2
28832 Achim
Tel.: 04202 4400

Frau Inga Shaw

Große Kirchenstraße 10
28832 Achim
Tel.: 04202 6068

Herr Tammo Kunst

Am Marktplatz 16
28832 Achim
Tel.: 04202 81548

Herr Dr. med. Helmuth Winkler

Hauptstraße 52
28876 Oyten
Tel.: 04207 3066

Frau Dr. med. Beate Ötting-Kipke und Herr Dr. med. Wolfgang Kipke

Anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Hauptstraße 104
28876 Oyten
Tel.: 04207 1780

Frau Dr. med. Petra Münsterjohann

und Frau Dr. med. Gudrun Paul
Hauptstraße 72
27299 Langwedel
Tel.: 04232 3453

Herr Dr. med. Oleg Andreev

Große Str. 1
27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 928850

Herr Dr. med. Wilfried Hansemann

und Herr Dr. med. Thilo Köhler
Rosenweg 9
27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 93910

Frau Margarete Leitloff

Frau Dr. med. Helen Menkhaus
Bremer Straße 11
27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 3006

Begleitung bei der Mutterschafts- bzw. Schwangerschaftsvorsorge

Die Mutterschafts- bzw. Schwangerschaftsvorsorge bedeutet, die Kontrolle des eigenen Gesundheitszustandes und die des ungeborenen Kindes durch regelmäßige ärztliche Untersuchungen. Die Untersuchungen dienen dem Abbau von Ängsten, die aus Unwissenheit über die körperlichen Vorgänge entstehen können. Sie sollen ein Bewusstsein für Veränderungen entwickeln und zur Vorbeugung dienen. Das Vertrauensverhältnis zwischen der Schwangeren und der Frauenärztin/ dem Frauenarzt oder der Hebamme ist bei den Vorsorgeuntersuchungen ein wichtiger Faktor.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im sogenannten Mutterpass dokumentiert.

Jede Schwangere hat einen gesetzlichen Anspruch auf die Vorsorgeuntersuchungen. Die Kosten werden von den Krankenkassen übernommen. Es ist zu empfehlen, bei der Krankenkasse den Leistungskatalog zu erfragen.

Eine Schwangerschaft dauert in der Regel 40 vollendete Wochen. Die Vorsorgeuntersuchungen finden in unterschiedlichen Schwangerschaftswochen (SSW) statt.

Zur ärztlichen Betreuung der Schwangerschaft gehören folgende Untersuchungen:

- Erste große Ultraschalluntersuchung (9. – 12. SSW)
- Hinweis: Es kann eine Fruchtwasseruntersuchung, zur Feststellung von Chromosomenschäden, durchgeführt werden (15. – 18. SSW)
- Zweite große Ultraschalluntersuchung (19. – 22. SSW)
- Dritte große Ultraschalluntersuchung (29. – 32. SSW)

Eine detaillierte Beratung über zusätzliche Untersuchungen oder Leistungen erhält man bei der Frauenärztin/beim Frauenarzt oder der Hebamme. Folgende Internetseite enthält weitere Informationen:

www.frauenaerzte-im-netz.de



Der Mutterpass



Der Mutterpass wird von der Frauenärztin/dem Frauenarzt/ der Hebamme ausgestellt und der werdenden Mutter ausgehändigt. In den Pass trägt die Frauenärztin/der Frauenarzt/die Hebamme alle Daten der Schwangerschaft ein. Der Pass sollte zu allen Untersuchungen – ob bei der Frauenärztin/ beim Frauenarzt, der Hebamme oder im Krankenhaus – mitgebracht werden. Auch nach der Geburt sollte der Pass aufbewahrt werden. Die eingetragenen Daten und Befunde sind für eine erneute Schwangerschaft wichtig.



Die Geburtsvorbereitung

Fast jede Schwangere nimmt heute (mit oder ohne Partner) an einem Geburtsvorbereitungskurs teil. Diese Kurse werden von Krankenhäusern mit Geburtsstation, Hebammen oder Geburtshäusern angeboten. Fragen nach den Erfahrungen anderer Frauen mit den Einrichtungen können Frauenärztinnen/Frauenärzte beantworten.

In den Geburtsvorbereitungskursen wird vor allem Wissen über die physischen und psychischen Abläufe während der Schwangerschaft, der Geburt und im Wochenbett vermittelt. Es werden verschiedene Gebärpositionen mit ihren Vor- und Nachteilen vorgestellt und es wird über mögliche Komplikationen bei der Geburt und deren Behandlungen aufgeklärt. Zudem lernt man Entspannungs- und Atemtechniken, die bei der Geburt helfen sollen. Auch der Ablauf des sogenannten Wochenbettes wird erklärt.

Das hauptsächliche Ziel der Geburtsvorbereitung ist es, eine eventuelle Furcht vor der Geburt zu nehmen und die werdenden Eltern gut auf die Geburt vorzubereiten.



Mutterschutz

Schwangerschaft und Arbeit

Es ist zu empfehlen, dem Arbeitgeber so früh wie möglich mitzuteilen, dass eine Schwangerschaft besteht, da ab dem Zeitpunkt der Meldung die Regelung des Mutterschutzes in Kraft tritt.

Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nur mit Einwilligung beschäftigt werden. Nach der Entbindung gilt ein Beschäftigungsverbot von acht Wochen beziehungsweise zwölf Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten. Bei medizinischen Frühgeburten und bei sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten.

In dieser Zeit werden Schwangere von der Arbeit freigestellt, wobei während der Schutzfrist vor der Geburt - auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren hin - die jederzeit widerrufbare Möglichkeit besteht, beschäftigt zu werden. In der Schutzfrist im Anschluss an die Geburt gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot, d. h. der Arbeitgeber darf die Mutter in dieser Zeit nicht beschäftigen. Es ist verpflichtend, dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über den Geburtstermin vorzulegen.

Jede Frau in Deutschland unterliegt mit Feststellung der Schwangerschaft dem Mutterschaftsgesetz. In diesem Gesetz wird u. a. geregelt, wie die Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen auszusehen haben. Der Mutterschutz stellt also einen Arbeitsschutz für werdende und stillende Mütter, einschließlich der Wöchnerinnen, dar. So dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden, wenn eine Ärztin/ein Arzt feststellt, dass das Leben oder die Gesundheit von Mutter und/oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet sind. Generell dürfen Schwangere keine schweren körperlichen Arbeiten durchführen oder gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt werden. Akkord-, Nacht-, Sonntags-, Feiertags- und Mehrarbeit sind nicht erlaubt.

Außerdem gilt während der Schwangerschaft ein besonderer Kündigungsschutz bis vier Monate nach der Entbindung. Dieser wird durch das Einreichen der Elternzeit um einen besonderen Kündigungsschutz in der Elternzeit abgelöst. Das Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen wird in der Höhe von bis zu 13,00 Euro täglich von den Krankenkassen übernommen. Der Arbeitgeber zahlt den Differenzbetrag bis zum Nettoverdienst. Andere Versicherte, z. B. Selbstständige oder Arbeitslosengeldempfängerinnen, bekommen Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes. Für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld sind einige Voraussetzungen zu erfüllen, die von den Krankenkassen erläutert werden können.

Die Geburtsurkunde

Wenn ein Kind im Krankenhaus geboren wird, werden dort alle erforderlichen Daten aufgenommen und an das Standesamt weitergeleitet. Zuständig ist immer das Standesamt des Geburtsortes. Es ist ratsam, sich im Vorfeld beim Krankenhaus, bzw. beim Standesamt zu erkundigen, welche Unterlagen für die Abwicklung zur Ausstellung einer Geburtsurkunde notwendig sind.

Unterstützung durch die Krankenkasse

Sollte im Haushalt der schwangeren Frau mindestens ein Kind unter 14 Lebensjahren oder gar ein behindertes Kind leben und die Schwangere nicht mehr dazu in der Lage sein, die häuslichen Arbeiten zu erledigen und dies auch kein anderer Familienangehöriger übernehmen kann, steht der Familie Unterstützung durch die Krankenkasse zu. Wird die Versorgung des Kindes, bzw. der Kinder, selbst organisiert, z. B. durch Nachbarschaftshilfe, können die Kosten in angemessener Höhe erstattet werden. Im Bedarfsfall können auch die Kosten für eine Haushaltshilfe anteilig übernommen werden.

Wenn ein Elternteil oder naher Verwandter unbezahlten Urlaub nimmt, kann für den täglichen Verdienstaufschlag ein anteiliger Betrag erstattet werden.

Weitergehende Informationen erteilen die Kundenberaterinnen/Kundenberater der Krankenkassen.



Begleitung der Schwangerschaft durch eine Hebamme

Mit Beginn der Schwangerschaft, während der Geburt, im Wochenbett und in der Stillzeit hat jede Frau Anspruch auf die Beratung und Betreuung durch eine Hebamme. Die Kosten hierfür übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen und viele private Versicherer.

Vor der Geburt ist die Hebamme Kontaktperson für die Schwangere/ für das Paar. Sie berät in Fragen zur Ernährung und Lebensweise und hilft bei der Vorbereitung auf das Leben mit dem Neugeborenen. Sie kann den Mutterpass ausstellen und Eintragungen in diesen tätigen. Sie gibt Geburtsvorbereitungskurse und hilft bei Schwangerschaftsbeschwerden und Wehen. Sie bietet Vorsorgeuntersuchungen an, dazu gehören z. B. Gewichts-, Blutdruck-, und Urinkontrolle, ferner kontrolliert sie die Herzöne des Kindes. Sie unterstützt beim Bindungsaufbau zu dem noch ungeborenen Kind.

Während der Geburt begleitet und betreut eine Hebamme die werdende Mutter bzw. das Paar entweder in der Klinik, zu Hause oder im Geburtshaus.

Nach einer ambulanten Geburt und auch nach dem Klinikaufenthalt betreut die Hebamme Mutter und Kind zu Hause. Zur Wochenbettbetreuung gehören die medizinische Beobachtung und Versorgung von Mutter und Kind, die praktische Anleitung, Hilfe beim Stillen und Rückbildungsgymnastik. Die Betreuung kann zur Beikosteinführung und bis zum Ende der Stillzeit in Anspruch genommen werden.



Folgende Hebammen finden Sie im Landkreis Verden:

Frau Andrea Müller

Ludwigstraße 5, 27283 Verden
Tel.: 04231 8706686
info@verden-hebamme.de
Verden, Blender, Langwedel,
Kirchlinteln, Dörverden

Frau Katharina Sykes

Schachtweg 1
27313 Dörverden
Tel.: 04231 9392239
sykes@gmx.de

Hebammenpraxis Verden

Frau Sabine Krauss-Lembcke und Team

Predigerstraße 2
27283 Verden
Tel.: 04231 5537 (nur Anrufbeantworter)
Mobil: 0172 4568163
www.hebammenpraxis-verden.de

Frau Ulrike Müller

Hinterm Buschhof 16
27308 Kirchlinteln
Tel.: 04230 3389929
Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Verden, Kirchlinteln,
Dörverden, Langwedel

Frau Alexandra Kowalzik

Tel.: 0162 7946131
info@hebamme-alexandra-kowalzik.de
www.hebamme-alexandra-kowalzik.de
Tätig in: Kirchlinteln, Verden und
Umgebung

Frau Kerstin Köhler

Tel.: 0162 7816492
thilokoehler-verden@t-online.de
Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Verden, Kirchlinteln, Dörverden,
Thedinghausen, Walsrode

Frau Petra Dittrich

Tel.: 0171 4185467
Kurse: Blender
Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Verden, Langwedel,
Dörverden, Thedinghausen

Frau Susann Hartmann

Schifferstraße 1
27321 Thedinghausen
Tel.: 04204 256066
Kurse: Thedinghausen
Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Verden, Langwedel,
Thedinghausen, Riede, Schwarme,
Blender, Emtinghausen



Frau Andrea Bogert

Dunkerskamp 3
27321 Thedinghausen
Tel.: 0176 61124874
heb.andrea@web.de
www.hebamme-andrea-bogert.de

Frau Valentina Gross

Ostpreußenstraße 32a
27299 Langwedel
Tel.: 04232 944777
valentinagross@freenet.de
Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Verden (Aller), Langwedel,
Dörverden, Thedinghausen

Frau Maike Oltmanns

Bürgermeister-Benecke-Straße 16
27299 Langwedel
Tel.: 04235 16 85

Frau Katharina Hermann

Erlenweg 7
27299 Langwedel-Völkersen
Tel.: 04232 944410
Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Langwedel

Frau Agnes Lehmann

Tel.: 04294 7969797
Hebammenpraxis Achim
Kurse Achim
tätig in Achim, Thedinghausen
und umzu

Frau Rebekka Vogel

Tel.: 04205 7402
Hebammenpraxis Achim
Kurse: Achim
Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Achim, Langwedel, Ottersberg,
Oyten

Frau Petra Denecke

Gerhard-van-der-Poll-Straße 42
28832 Achim
Tel.: 04202 4508
Klinik/Praxis:
Hebammenpraxis Achim
Kurse: Achim
Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Achim, Langwedel, Oyten,
Thedinghausen

Hebammenpraxis Achim

Borsteler Landstraße 19
28832 Achim
Tel.: 04202 881040
www.hebammenpraxis-achim.de

Frau Maren Witte

Memeler Straße 7
28832 Achim
Tel.: 04202 63617
Klinik/Praxis:
Hebammenpraxis Achim
Kurse: Achim
Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Achim, Langwedel, Thedinghausen,
Oyten

Frau Friederike Engelken

Asmusstraße 2, 28832 Achim
Tel.: 0176 84770007
Klinik/Praxis:
Hebammenpraxis Achim
Kurse: Achim
Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Achim, Langwedel, Oyten,
Thedinghausen

Frau Franziska Ditzfeld

Alter Heerweg 9
28832 Achim OT Borstel
Tel.: 0175 2426106
hebamme-franziska-ditzfeld@t-online.de
Tätig in: Achim, Oyten,
Thedinghausen

Frau Ingelore Wunderlich

Steinkampweg 7, 28876 Oyten
Tel.: 04207 2108
Kurse: Achim
Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Achim, Oyten, Thedinghausen,
Langwedel
Hebammenpraxis Achim

Frau Dorothee Schlüter

28870 Ottersberg-Quelkhorn
Tel.: 0151 27539044

Frau Tomke Farjon

Große Str. 17
28870 Ottersberg
Tel.: 04205 5219890
Tätig in Achim, Oyten u. Ottersberg

Frau Constanze Buschendorf

Große Straße 17
28870 Ottersberg
Tel.: 04205 6859350
Tätig in Ottersberg und umzu

Frau Carmen Sackmann

Große Straße 17
28870 Ottersberg
Tel.: 04205 319406
Mobil: 0173 9929710
Ottersberg, Achim, Posthausen,
Oyten

Storchennest**Frau Ute Frohwitter**

Losberg 48
28870 Ottersberg-Fischerhude
Tel.: 04293 7602

Hebammenpraxis**Anja Struß-von Bergen**

Quelkhorn Landstraße 59
28870 Fischerhude
Tel.: 04293 1550
hebammenpraxis@struss-vonbergen.de
www.struss-vonbergen.de
Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Achim, Ottersberg und Oyten



**Geburtshaus & Hebammenpraxis
Walsrode**

Hannoversche Straße 46
29664 Walsrode
Tel.: 05161 485873
www.geburtshaus-walsrode.de

Frau Johanna Schuck

Am Badeteich 2
29664 Walsrode
Tel.: 05161 603579
Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Verden (Aller), Kirchlinteln,
Dörverden

Frau Myriam Borchardt

Klein Eilstorf 29
29664 Walsrode
Tel.: 05166 1395
Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Verden (Aller), Kirchlinteln,
Dörverden

www.hebammen-niedersachsen.de



Begleitung durch die Entbindungskliniken bei der Geburt

**Kreißsaalführungen in den umliegenden
Krankenhäusern**

Aller-Weser-Klinik Verden (Aller)

Eitzer Straße 20
27283 Verden
Kreißaal Tel.: 04231 103511
Kreißsaalführungen:

Jeden 2. u. 3. Mittwoch im Monat - Treffpunkt ist um 19.00 Uhr in der Cafeteria im Erdgeschoss. Es ist keine Anmeldung erforderlich.

Unser Team der Geburtshilfe der Aller-Weser-Klinik besteht aus mehreren Ärzten: Cheförztn Frau Dr. med. Astrid Brunnbauer, leitender Oberarzt Herr Jiantao Peng und Oberärztin Frau Ahrens. Im Kreißaal Verden sind alle Räume hell und freundlich. Der wertschätzende Umgang und die selbstbestimmende Geburt werden von uns gefördert und unterstützt.



Gemeinsam mit einer sehr erfahrenen Hebamme können Sie die Geburt in der schützenden Umgebung unserer Klinik erleben. Eine „eins zu eins“ Betreuung gehört für uns zum Standard. Nicht jedoch das Legen einer Kanüle, Einlauf oder Dammschnitt. Rooming-in, Familienzimmer und PDA halten wir vor.



**Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe Walsrode
im Heidekreis-Klinikum**

Robert-Koch-Straße 4
29664 Walsrode
Kreissaal Tel.: 05161 6021753
*Die Infoabende finden im Gesundheitszentrum (Saarstr. 16)
am Heidekreis-Klinikum Walsrode statt. Termin stehen auf der Internetseite:
www.heidekreis-klinikum.de*

Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg/Wümme

Elise-Averdieck-Straße 17
27356 Rotenburg
Hebammensprechstunde Anmeldung im Kreissaal Tel.: 04261 772420
*Termine Informationsabende für Schwangere und werdende Eltern auf der
Internetseite www.diako-online.de*

Klinikum Links der Weser / Bremen LDW

Senator-Weßling-Straße 1
28277 Bremen
Mo – Fr von 12.00 – 14.00 Uhr unter Tel.: 0421 8791777
Kreissaal Tel.: 0421 8791245 – Kinderklinik
Jeden Montag 18.30 Uhr im Konferenzraum Haupteingang links

St. Joseph Stift Bremen

Schwachhauser Heerstraße 54
28209 Bremen
Hebammensprechstunde nach Terminvereinbarung unter 0421 3471332
Kreißaalführungen donnerstags außer Feiertags um 18.30 Uhr. Treffpunkt an
der Information beim Haupteingang. Anmeldung nicht nötig.

Klinikum Bremen Nord

Hammersbecker Straße 228
28755 Bremen
Tel.: 0421 66061553
Jeden Dienstag 18.00 – 19.30 Uhr im großen Konferenzraum

DIAKO Krankenhaus Bremen

Gröpelinger Heerstraße 406-408
28239 Bremen
Ohne Anmeldung
*Jeden 2. Montag von 18.00 – 20.00 Uhr
Treffpunkt 8. Obergeschoss
Tel.: 0421 61021232*



Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

Die Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9 sowie J1 können ein wichtiger Baustein zur gesunden kindlichen Entwicklung sein. Gerade in den ersten Lebensjahren machen Kinder gewaltige Entwicklungsschritte. Es ist wichtig, dass bei den „U“-Untersuchungen der allgemeine Gesundheitszustand und die altersgemäße Entwicklung eines Kindes regelmäßig ärztlich überprüft werden. So können mögliche Probleme oder Auffälligkeiten frühzeitig erkannt und behandelt werden. Die Kosten für die empfohlenen U-Untersuchungen werden von den Krankenkassen in dem dafür vorgesehenen Zeitraum übernommen.



Fachärzte für Kinderheilkunde und Jugendmedizin:

Kinder- und Jugendmedizin Gemeinschaftspraxis

Frau Kristin Esch

Fachärztin für Kinder- und Jugend-
medizin, Neuropädiatrie,
Neonatalogie

Frau Sylvia Jacobs

Fachärztin für Kinder- und Jugend-
medizin

Uesener Feldstraße 7
28832 Achim

Tel.: 04202 2600

info@kinderarztpraxis-achim.de
www.kinderarztpraxis-achim.de

Herr Dr. med. Jens Schlenker und Frau Dr. med. Sylvia Masurat

Fachärzte für Kinderheilkunde und
Jugendmedizin

Zusatzbezeichnung Allergologie
(Frau Dr. Masurat)

Brückstraße 12 – 14
27283 Verden

Tel.: 04231 3394

www.kinderarzt-verden.de

Herr Dr. Malte Friemert

Andreaswall 4
27283 Verden (Aller)

Tel.: 04231 5955

Frau Dr. med. Regina Schulz und Herr Dr. med. Burkard Gerling

Leipziger Str. 19
28832 Achim

Tel.: 04202 84068

Frau Ulrike Bettenhausen

Beethovenstraße 1
28876 Oyten

Tel.: 04207 804840



Begleitung von werdenden Eltern durch den Fachdienst Jugend und Familie

Unterstützung für Eltern durch Familienhebammen

Eine Familienhebamme begleitet auf Wunsch die werdende Mutter durch die Schwangerschaft und die jungen Eltern bis zum ersten Geburtstag ihres Babys in ihrem häuslichen Umfeld, um so das Hineinwachsen in eine gelingende Elternschaft zu fördern.

Dabei bezieht sie in ihrem Kontakt die persönlichen Stärken der Eltern ein und nutzt die vorhandenen Angebote im Umfeld der Familie. Neben der Beratung der jungen Eltern steht dabei insbesondere das praktische Vorleben im Umgang mit dem Kind im Vordergrund.

Die Familienhebamme hat eine zusätzliche Qualifizierung und bietet ihre Unterstützung in einem zeitlich und fachlich erweiterten Rahmen an. So ist es ihr z. B. auch möglich, die Familie auf Wunsch der Eltern zu Arztbesuchen und anderen Hilfeangeboten zu begleiten.

Die Begleitung einer Familienhebamme ist ohne aufwändige Antragstellung nutzbar. Die Einsätze der Hebammen werden von der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen des Fachdienstes Jugend und Familie vermittelt und begleitet. Die Begleitung durch eine Familienhebamme ist für Eltern kostenlos.

(Werdende) Eltern können sich an die Koordinierungsstelle Netzwerk Frühe Hilfen des Fachdienstes Jugend und Familie, Frau Barbara Dedekind, Tel.: 04231 15 671, E-Mail: barbara-dedekind@landkreis-verden.de, wenden.



Herzlich willkommen im Leben

„Herzlich willkommen im Leben“ - unter diesem Motto überbringen Familienbesucherinnen Eltern und ihren neugeborenen Kindern im Rahmen eines Willkommensbesuches Glückwünsche und ein Geschenk im Namen des Landrates und des Bürgermeisters der jeweiligen Kommune.

Das Ziel dieses Angebotes ist es, Eltern schon früh in dieser Umbruchphase ihres Lebens zu unterstützen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Die fünf Familienbesucherinnen, Frau Birgit Ditzfeld, Frau Martina Fehlig, Frau Valentina Gross, Frau Elke Seemann und Frau Anke Siebert, allesamt ausgebildete Hebammen oder Kinderkrankenschwestern, stehen den Familien für alle Fragen rund um die Entwicklung und Gesundheit des Neugeborenen zur Verfügung. Darüber hinaus informieren und unterstützen sie die Eltern bei der Suche nach Angeboten wie beispielsweise Babymassage, Pekip-Gruppen oder Betreuungsmöglichkeiten.



Mit im Gepäck haben sie ein Bilderbuch für den Nachwuchs und ein Elternbegleitbuch für die Eltern. Neben Informationen rund um die Entwicklung und Fürsorge des Babys listet das Handbuch wichtige Adressen von Beratungs- und Infostellen zu Themen rund um die Familie auf, die im Landkreis zu finden sind. Es informiert über Betreuungsangebote und nennt Ansprechpartner aus den Bereichen Gesundheit, Familie und Erziehung sowie Schulen und Bildung.

Der Willkommensbesuch ist ein freiwilliges Angebot. Der angebotene Besuchstermin kann ohne Benennung von Gründen abgesagt werden.

Fragen zum Einsatz der Familienbesucherinnen beantwortet Ihnen die Leitung der Fachstelle Frühe Hilfen des Fachdienstes Jugend und Familie, Frau Gabriele Kruse, Telefon: 04231 15 549, E-Mail: gabriele-kruse@landkreis-verden.de

Erziehungslotsinnen und Erziehungslotsen



Die Erziehungslotsinnen/der Erziehungslotse beraten und unterstützen Familien in belasteten Lebensphasen bei der Erziehung ihrer Kinder und der Organisation des Familienalltags. Die Situationen der Familien, meist Familien mit kleinen Kindern, können ganz unterschiedlich sein: Geburt eines weiteren Geschwisterkindes, aber auch Mehrlingsgeburten, die Trennung der Eltern, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder ein Tod innerhalb der Familie. Erziehungslotsen leisten Unterstützung im Umgang mit Behörden und Institutionen, zeigen Hilfs- und Beratungsangebote auf und helfen der Familie beim Aufbau eines stützenden, sozialen Netzwerkes. Sie sind ehrenamtlich und zeitlich begrenzt in den Familien tätig (bis zu drei Stunden in der Woche und für maximal ein Jahr). Vermittelt werden die Erziehungslotsinnen/die Erziehungslotsen durch die Koordinierungsstelle Netzwerk Frühe Hilfen des Fachdienstes Jugend und Familie des Landkreises Verden, Frau Barbara Dedekind, Tel. 04231 15671, E-Mail: barbara-dedekind@landkreis-verden.de

Die Unterstützung ist für die Familien kostenlos.

Unterhaltsberatung/Beistandschaft

Allgemeine Informationen

Jede Mutter und jeder Vater, bei denen ein Kind wohnt, werdende Mütter sowie Volljährige bis zum 21. Lebensjahr, die im Landkreis Verden ihren ständigen Wohnsitz haben, können die Beratung und Unterstützung des Fachdienstes Jugend und Familie in Anspruch nehmen. Bei Alleinerziehenden beinhaltet dies auch die Unterstützung bei gerichtlichen Verfahren.

Die Beratung und Unterstützung seitens des Fachdienstes Jugend und Familie erfolgt in folgenden Bereichen:

Vaterschaft

- Beratung und Unterstützung der Mutter bezüglich der Klärung der Vaterschaft zu ihrem Kind vor und nach der Geburt
- Vertretung des Kindes vor Gericht in Vaterschaftsprozessen, insbesondere, wenn der Vater sein Kind nicht anerkennen will

Unterhalt

- Berechnung, Beurkundung und notfalls gerichtliche Geltendmachung des Kindesunterhaltsanspruchs
- Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, einschließlich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Strafanzeigen
- Beratung und Unterstützung junger Erwachsener bis zum 21. Lebensjahr hinsichtlich der eigenen Unterhaltsansprüche
- Beratung und Unterstützung des betreuenden Elternteils nichtehelicher Kinder hinsichtlich ihres eigenen Unterhaltsanspruchs gegen den anderen Elternteil des Kindes
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Unterhaltsersatzleistungen [z.B. Unterhaltsvorschuss, Unterhaltssicherung]

Elterliche Sorge

- Beratung in rechtlichen Fragen der Sorgeerklärung
- Ausstellung von Bescheinigungen für das Bestehen des alleinigen Sorgerechts
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (Umgangsrecht - Besuche, Auskunftsanspruch) [erfolgt durch den Allg. Sozialen Dienst]

Beurkundungen [werden nur von den Urkundspersonen wahrgenommen]

- Vaterschaftsanerkennnisse, Zustimmungen dazu, Mutterschaftsanerkennnisse, Unterhaltsverpflichtungen, Erklärungen über die Ausübung der gemeinsamen Sorge



Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft

Allgemeine Informationen

Die **(Amts-)Vormundschaft** (§§ 1773 ff. BGB - Bürgerliches Gesetzbuch) ist die Fürsorge für eine Person, die nicht imstande ist, für ihre persönlichen und Vermögensangelegenheiten selbst zu sorgen. Es gibt Vormundschaften für Minderjährige, die nicht der elterlichen Sorge unterstehen, weil die Eltern verstorben sind, weil ihr Sorgerecht ruht oder ihnen entzogen worden ist oder weil die Mutter eines nichtehelichen Kindes selbst noch minderjährig ist (**Amtsvormundschaft kraft Gesetzes**).

(Amts-)Pflegschaft (§§ 1909 ff. BGB - Bürgerliches Gesetzbuch) ist eine Fürsorgetätigkeit, die sich im Unterschied zur Vormundschaft nicht auf alle, sondern nur auf einzelne Angelegenheiten der fürsorgebedürftigen Person erstreckt (sog. Ergänzungspflegschaft, wie z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge, Vaterschaftsanfechtung).

Ansprechpartner für Unterhaltsberatung / Beistandschaft, Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft

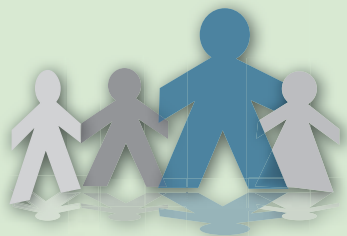
Herr Tischer

Fachdienst Jugend und Familie

Lindhooper Str. 67

Tel. 04231-15351

E-Mail: tischer@landkreis-verden.de



Elterngeld und Elterngeld Plus

Das Elterngeld gleicht fehlendes Einkommen aus, wenn Eltern ihr Kind nach der Geburt betreuen. Eltern, die sich Erwerbs- und Familienarbeit partnerschaftlich teilen möchten, werden besonders durch das ElterngeldPlus unterstützt.

Das Elterngeld gehört zu den Familienleistungen in Deutschland, die von der Bevölkerung am meisten geschätzt werden. Es sichert die wirtschaftliche Existenz der Familien und hilft Vätern und Müttern, Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Eltern können zwischen Elterngeld (Basiselterngeld) und ElterngeldPlus wählen oder beides miteinander kombinieren.

Elterngeld

Das Elterngeld fängt fehlendes Einkommen auf, wenn Eltern nach der Geburt für ihr Kind da sein wollen und deshalb ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken. Den Eltern stehen gemeinsam insgesamt 14 Monate zu, wenn sich beide an der Betreuung beteiligen und den Eltern dadurch Einkommen wegfällt. Sie können die Monate frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen.

Auch getrennt lebenden Elternteilen steht das Elterngeld zur Verfügung. Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

ElterngeldPlus

Das ElterngeldPlus stärkt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und erkennt insbesondere die Pläne derjenigen an, die schon während des Elterngeldbezugs wieder in Teilzeit arbeiten wollen. Mütter und Väter haben damit die Möglichkeit, länger als bisher Elterngeld in Anspruch zu nehmen. Sie bekommen doppelt so lange Elterngeld (in maximal halber Höhe) und können so ihr Elterngeldbudget besser ausschöpfen. Aus einem bisherigen Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate.



Eltern, die sich für ein partnerschaftliches Zeitarrangement entscheiden, erhalten einen Partnerschaftsbonus: Sie bekommen vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate, wenn sie in dieser Zeit gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. Dies gilt auch für getrennt erziehende Eltern, die als Eltern gemeinsam in Teilzeit gehen. Alleinerziehenden steht der gesamte Partnerschaftsbonus zu.

Höhe und Anspruchsvoraussetzungen

Die Höhe des Elterngeldes orientiert sich am monatlich verfügbaren Nettoeinkommen, das der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte und das nach der Geburt wegfällt. Eltern mit höheren Einkommen erhalten 65 Prozent, Eltern mit niedrigeren Einkommen bis zu 100 Prozent dieses Voreinkommens.

Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro (150 Euro bei ElterngeldPlus) und höchstens 1800 Euro (900 Euro bei ElterngeldPlus) monatlich. Das Mindestelterngeld von 300 Euro erhalten alle, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und höchstens 30 Stunden in der Woche arbeiten, etwa auch Studierende, Hausfrauen oder Hausmänner und Eltern, die wegen der Betreuung älterer Kinder nicht gearbeitet haben.

Mehrkindfamilien mit kleinen Kindern profitieren vom sogenannten Geschwisterbonus: Sie erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens aber 75 Euro (37,50 Euro bei ElterngeldPlus). Bei Mehrlingsgeburten wird ein Mehrlingszuschlag von 300 Euro (150 Euro bei ElterngeldPlus) für jedes weitere neugeborene Kind gezahlt.

Das Elterngeld wird beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag vollständig als Einkommen angerechnet - dies betrifft auch den Mindestbetrag von 300 Euro. Es gibt aber eine Ausnahme: Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes beziehungsweise ihrer Mehrlingskinder erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Dieser Freibetrag liegt je nach Verdienst bei höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe steht das Elterngeld damit zusätzlich zur Verfügung.

Der Elterngeldrechner mit Planer

Mit dem Elterngeldrechner mit Planer können Sie Ihren Anspruch auf Elterngeld selbst ermitteln. Er hilft Eltern zu planen, wie sie Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus miteinander kombinieren können - zeitlich und finanziell.

Informationsbroschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“

Diese Broschüre enthält aktuelle Informationen zum Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit.

Elterngeldrechner mit Planer und die aktuelle kostenlose Informationsbroschüre sowie weitere aktuelle Informationen zum Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) auf der Internetseite: www.bmfsfj.de.

Nutzen Sie auch gerne unsere Internetseite: www.landkreis-verden.de.

Dort finden Sie unter Kinder, Jugend und Familie, Elterngeld und Elternzeit den für Sie zuständigen Ansprechpartner.

Zu erreichen sind wir auch unter:

Fachdienst Jugend und Familie – Service 51 / Elterngeld

Lindhoooper Str. 67

Tel. 04231-15404

Fax: 04231 15 10404

E-Mail: elterngeld@landkreis-verden.de



Das Kindergeld

Deutsche erhalten nach dem Einkommensteuergesetz grundsätzlich Kindergeld, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

In Deutschland wohnende Ausländer können Kindergeld erhalten, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis besitzen. Bestimmte andere Aufenthaltstitel können ebenfalls einen Anspruch auf Kindergeld auslösen.

Freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz können Kindergeld unabhängig davon erhalten, ob sie eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis besitzen. Entsprechendes gilt für Staatsangehörige bestimmter Staaten, mit denen ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen besteht.

Für im Ausland, insbesondere in der EU, beschäftigte Arbeitnehmer gelten besondere Regelungen und Mitteilungspflichten.

Personen, welche im Ausland wohnen, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden, können ebenfalls Kindergeld erhalten.

Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld ist, dass die berechtigte Person durch die an sie vergebene steuerliche Identifikationsnummer identifiziert ist. Die Familienkasse ermittelt diese Nummer selbst oder fragt sie bei der berechtigten Person ab.

Nähere Auskünfte darüber erteilt Ihnen Ihre Familienkasse.

Wer im Ausland wohnt und in Deutschland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, kann Kindergeld als Sozialleistung nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, wenn er zum Beispiel in einem Versicherungsverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit steht.

Nähere Auskünfte darüber erteilt Ihnen Ihre Familienkasse.

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz wird für Kinder gewährt, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Dasselbe gilt, wenn die Kinder, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz leben. Als Kinder werden leibliche und adoptierte Kinder berücksichtigt, sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Stief-, Enkel- und Pflegekinder. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird Kindergeld für alle Kinder gezahlt, darüber hinaus nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen.

Kindergeld wird monatlich in folgender Höhe gezahlt:

Ab 1. Januar 2018

für das erste Kind: 194,00 €

für das zweite Kind: 194,00 €

für das dritte Kind: 200,00 €

für jedes weitere Kind: 225,00 €

Welches Kind bei einem Elternteil erstes, zweites, drittes oder weiteres ist, richtet sich nach der Reihenfolge der Geburten. Das älteste Kind ist stets das erste Kind.

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich für jeden Monat, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben. Das Kindergeld kann rückwirkend maximal für die letzten sechs Kalendermonate vor dem Eingang des Antrags bei der zuständigen Familienkasse nachgezahlt werden. Zu beantragen ist das Kindergeld schriftlich bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Die Zuständigkeit der Familienkasse richtet sich in erster Linie nach dem Bezirk, in dem der Antragsteller wohnt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen ist die zuständige Familienkasse in der Regel die mit der Bezügefestsetzung befassete Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn.



Zahlreiche Familienkassen haben aber rechtswirksam auf ihre Zuständigkeit verzichtet. Für die hiervon Betroffenen sind die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Hierüber sind die berechtigten Personen informiert worden.

Die zuständige Familienkasse sowie deren Kontaktdaten können unter www.arbeitsagentur.de – Finden Sie Ihre Dienststelle ermittelt werden.

Die neuen Online-Kindergeld-Services der Familienkasse unter www.familienkasse.de bieten Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, schnell und bequem Kindergeld zu beantragen, Veränderungen mitzuteilen, Nachweise einzureichen und Informationen zum Kindergeld abzurufen.

Der Kinderzuschlag

Elternpaare und Alleinerziehende haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- ➔ für diese Kinder Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung (Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, mit dem Kindergeld vergleichbare im Ausland oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gezahlte Leistungen) bezogen wird,
- ➔ die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze (für Elternpaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro) erreichen,
- ➔ das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze (bestehend aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag) nicht übersteigt und
- ➔ der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Der höchstmögliche Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind 170 Euro monatlich. Steht für mehrere Kinder ein Kinderzuschlagsbetrag zu, wird hieraus ein auszahlender Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.

Als Faustregel gilt: Eltern mit Kindern, die nur Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen und sonst kein Einkommen bzw. Vermögen haben, können daneben nur das Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten.

Zu beachten ist außerdem, dass bestimmte Personengruppen, wie zum Beispiel Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Studenten/Auszubildende deren Ausbildung nach dem BAföG förderungsfähig ist oder Rentner (die Aufzählung ist nicht abschließend) nur unter besonderen Voraussetzungen für ihre Kinder Kinderzuschlag erhalten können. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie von Ihrer Familienkasse.

Potentielle Antragssteller können mit dem KiZ-Lotsen schnell und einfach feststellen, ob für sie ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen kann und sich eine Beratung durch die Familienkasse empfiehlt. Der KiZ-Lotse ist eine interaktive Berechnungshilfe. Mit wenigen Eingaben wird die persönliche Situation abgefragt und ein Ergebnis angezeigt. Bei Sonderfällen oder fehlenden Anspruchsvoraussetzungen bietet der KiZ-Lotse weiterführende Hilfen an. Der KiZ-Lotse ist unter www.familienkasse.de und www.berufe.tv/kiz-lotse verfügbar.

Die Familienkasse bietet außerdem die Möglichkeit einer Videoberatung zum Kinderzuschlag an. Kundinnen und Kunden sprechen direkt über ihre Webcam von zu Hause aus mit einer Beratungsfachkraft der Familienkasse. Sie erhalten Antworten auf mögliche Fragen. Unklarheiten im Antrag können gezeigt und besprochen werden. Um die Videoberatung nutzen zu können, wird ein Termin unter der Telefonnummer 0800 4 5555 30 (gebührenfrei) oder bei der zuständigen Familienkasse vor Ort vereinbart.



„MuK“ Bundesstiftung Mutter und Kind

Die Stiftung unterstützt werdende Mütter in einer (finanziellen) Notlage mit einmaligen Leistungen, wenn Hilfen durch andere Sozialleistungen nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Diese Leistung ist eine freiwillige Leistung. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Höhe der Unterstützung fällt, je nach individueller Notlage, unterschiedlich aus.

Voraussetzungen:

- Schwangerschaft zur Zeit der Antragstellung
- Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen
- Vorliegen einer finanziellen Notlage
- Eine Beratung durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle und dortiger Antrag auf Hilfe durch die Bundesstiftung vor der Entbindung.

Anträge händigen die anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen aus, siehe Seite 4 und 5.



Stiftung Familie in Not des Landes Niedersachsen

Wer kann sich an die Stiftung wenden?

Die Stiftung fördert vorrangig kinderreiche Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, Alleinerziehende und schwangere Frauen, die ihren ersten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben.

Wann hilft die Stiftung?

Die Stiftung hilft, wenn man bei unvorhersehbaren Ereignissen in finanzielle Not gerät, z. B. bei Eintritt eines Todesfalles, schwerer oder lang andauernder Krankheit, bei Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes, bei Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Trennung vom Partner oder der Partnerin, sofern von anderer Seite keine Unterstützung möglich ist. Die Stiftung fördert die Hilfe zur Selbsthilfe, damit man wieder auf eigenen Beinen stehen kann.

Gibt es besondere Hilfen für Schwangere?

Wenn Schwangere finanzielle Hilfe benötigen, kann man sich rechtzeitig vor der Geburt an eine Schwangerschaftsberatungsstelle (Seite 4 und 5 der Broschüre) wenden. Dann kann eine Unterstützung aus Geldern der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ beantragt werden, die in Niedersachsen zentral durch die Stiftung Familie in Not vergeben werden. Diese Hilfen sind z. B. für den Kauf von Umstandskleidung, einer Babyausstattung, zur Einrichtung eines Kinderzimmers oder für einen Wohnungswechsel bestimmt.



Arbeitslosengeld II nach dem SGB II

Sofern kein oder unter Umständen kein ausreichendes Einkommen für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht, besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II). Die Leistung setzt voraus, dass mindestens ein Familienmitglied erwerbsfähig ist, d. h., keine gesundheitlichen Gründe gegen eine Erwerbstätigkeit von mind. drei Stunden täglich sprechen. Dabei ist unerheblich, dass eine Erwerbstätigkeit z. B. wegen der Betreuung und Erziehung von Kindern zurzeit nicht möglich ist. Die Leistungen nach dem SGB II sind einkommens- und vermögensabhängig.

Zuständig für Beratung und Antragstellung:

Landkreis Verden, Fachdienst Arbeit
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 15 538 oder 15 439.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Erstberatungen:

Di., Do. u. Fr.: 8.00 - 11.30 Uhr, Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Unterlagenabgabe und allgemeine Auskünfte:

Mo., Di. u. Do. 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Sozialhilfe nach dem zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII)

Sofern jemand erwerbsunfähig ist oder die Regelaltersgrenze erreicht hat und ihm kein oder kein ausreichendes Einkommen für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht, besteht unter Umständen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

Außerdem sieht das SGB XII weitere finanzielle Leistungen vor, z. B. Hilfe bei Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, Leistungen nach dem SGB XII sind in der Regel einkommens- und vermögensabhängig.

Zuständig für die Beratung und Antragstellung:

Landkreis Verden, Fachdienst Soziales
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 150

Finanzielle Hilfen

Schwanger – Welche Hilfen gibt es?

Sie sind schwanger und erhalten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) nach dem 2. Sozialgesetzbuch – SGB II – .

Welche Leistungen können Schwangere zusätzlich zu den bisherigen monatlichen Geldleistungen erhalten?

Finanzielle Hilfen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft:

1. Schwangerschaftsbekleidung (Umstandsbekleidung)
2. Erstausrüstung für das Baby (Bekleidung, Bett usw.)
3. Mehrbedarf wegen Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche zusätzlich zu den bisher gewährten Leistungen - der Mehrbedarf beträgt 17 Prozent des individuell zustehenden Regelbedarfes

Der Mehrbedarf wird bis zu dem letzten Schwangerschaftstag (Tag vor der Geburt) gewährt und kann von dem errechneten Geburtstermin abweichen.

Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

Für die Schwangerschaftsbekleidung und die Erstausrüstung ist ein Antrag zu stellen. Zur Bearbeitung wird ergänzend eine Bescheinigung der Ärztin/des Arztes über den voraussichtlichen Geburtstermin des Kindes benötigt. Die Vorlage des Mutterpasses ist ebenfalls ausreichend. Sobald diese Unterlagen vorliegen, wird der Mehrbedarf automatisch berechnet und ausgezahlt.



Finanzielle Hilfen für das Kind

Immer zu beantragen sind:

Elterngeld beim Landkreis Verden, Fachdienst Jugend und Familie
Kindergeld bei der Agentur für Arbeit, Lindhooper Str. 9, 27283 Verden
(Aller)

Außerdem könnte noch in Frage kommen:

Unterhaltsvorschussleistungen beim Landkreis Verden, Fachdienst Jugend und Familie, wenn die Mutter alleinerziehend ist und der Kindesvater keinen Unterhalt zahlt.

Ergänzende finanzielle Hilfen für Alleinerziehende und Familien durch die Bundesstiftung Mutter und Kind. Die Hilfen können über die unten genannten Beratungsstellen beantragt werden.

Beratungsangebote im Landkreis Verden

Caritasverband Verden

Andreaswall 11
27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 5655

Frauenberatung Verden

Grüne Straße 31
27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 85129

Diakonisches Werk Verden

Hinter der Mauer 32
27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 800430

Fragen?

Fragen zur Beantragung der finanziellen Hilfen beantworten die zuständige Sachbearbeiterin bzw. der zuständige Sachbearbeiter im Fachdienst Arbeit.

Wohngeld

Als Mieterin/Mieter oder Eigentümerin/Eigentümer einer Wohnung besteht die Möglichkeit Wohngeld zu beantragen. Das setzt voraus, dass weder Arbeitslosengeld II noch Grundsicherungsleistungen bezogen werden.

Ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt von folgenden Faktoren ab:

- Zahl der zum Haushalt gehörenden Haushaltsmitglieder
- Höhe des Gesamteinkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung

Das Wohngeld wird längstens für ein Jahr bewilligt. Danach kann die Weiterleistung beantragt werden.

Der Antrag ist von der Mieterin oder Eigentümerin zu stellen. Antragsunterlagen erhält man bei der Wohngeldstelle des Landkreises, bei der Stadt, den Gemeinden oder über das Internet. Der Antrag muss mit den Einkommensunterlagen aller im Haushalt lebenden Personen, den Nachweisen über Mietzahlungen oder Nachweise über laufende Belastungen (Kredite, Darlehen, Schulden, etc.) an die Wohngeldstelle gesendet oder kann auch direkt bei der Stadt/der Gemeinde abgegeben werden. Wenn eine Beratung gewünscht wird, stehen folgende Mitarbeiter nach Terminvereinbarung gern zur Verfügung.

Zuständig für Beratung und Antragstellung:

Wohngeldstelle des Landkreises Verden
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)

Buchstaben A – Beu	Frau Schröder	Tel.: 04231 15-556
Buchstaben Bev – Eb	Frau Kuhnt	Tel.: 04231 15-574
Buchstaben Ec – Gal	Frau Köhler	Tel.: 04231 15-543
Buchstaben Gam – Kai	Herr Weiss	Tel.: 04231 15-384
Buchstaben Kaj – Mud	Frau Meyer	Tel.: 04231 15-386
Buchstaben Mue – Sto	Herr Müller	Tel.: 04231 15-169
Buchstaben Stp – Wis	Herr Stöver	Tel.: 04231 15-814
Buchstaben Wit – Z	Frau Mahnken	Tel.: 04231 15-8910



Impressum

Herausgegeben von der Koordinierungsstelle
Frühe Hilfen des Fachdienstes Jugend und Familie
Landkreis Verden
Ansprechpartnerin:
Barbara Dedekind
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 15 671,
barbara-dedekind@landkreis-verden.de

Gestaltung und Satz:
Die kleine Malerin, Katja Mense-Seerich
Auflage 2500 / Stand November 2018
Die Broschüre wurde erstellt mit finanzieller
Unterstützung der Bundesinitiative Frühe Hilfen und
des Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend.

Gefördert von:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesinitiative
Frühe Hilfen

